

Amtsblatt des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Großvargula Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

9. Jahrgang

Laufende Nummer: 10

Ausgabetag:
07. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ am Mittwoch, dem 14. Dezember 2011 1
- Bekanntgabe der Entschädigungssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 23. November 2011 2
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 13. Juli 2011 4
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 31. August 2011 4

Nichtamtlicher Teil:

- Eingefrorene Wasserleitungen können teuer werden. – Der erste Frost kommt bestimmt. 5
- Mitteilung an alle Kunden über Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 6

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ findet

am Mittwoch, dem 14. Dezember 2011 – Beginn 07.30 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
Entschuldigungen
Annahme der Tagesordnung
- TOP 2 Information zur Neuen Trinkwasserverordnung - in Kraft ab 01. November 2011

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 3 Vergabe Trinkwasserleitung Kirchheilingen - Wassergasse
- TOP 4 Vergabe Wasserzähler und Zubehör 2012
- TOP 5 Vergabe Jahresausschreibung Materialeinkauf 2012
- TOP 6 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
der
Entschädigungssatzung
des
Verbandswasserwerkes Bad Langensalza
vom 23. November 2011

Die Versammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza hat auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza entschädigt die Mitglieder des Verbraucherbeirates nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Entschädigung der Mitglieder des Verbraucherbeirates

- (1) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbraucherbeirates ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf 15,00 € festgesetzt.
Der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten für jede Verbraucherbeiratssitzung, in der sie die Sitzung leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Absatz 1 ist entsprechend für stellvertretende Mitglieder des Verbraucherbeirates im Vertretungsfall anzuwenden.

§ 3
Ersatz der Fahrtkosten/Wegestreckenentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Rahmen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) § 4.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach § 3 1. eine Wegestreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des § 5 ThürRKG verlangt werden.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung des Ersatzes der
Fahrtkosten/Wegestreckenentschädigung

Die Entschädigung nach § 2 und der Ersatz der Fahrtkosten/Wegestreckenentschädigung nach § 3 werden nachträglich nach Abrechnung anhand der Anwesenheitslisten und der Nachweise nach § 3 jährlich erstellt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung spätestens bis zum Ende des Folgemonats auf die anzugebenden Bankkonten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 23. November 2011

(Siegel)

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 22. November 2011 den Eingang der von der Versammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza am 09. November 2011 beschlossene

Entschädigungssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza

bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung ist nach Eingang dieser Bestätigung auszufertigen und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Entschädigungssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 23. November 2011 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 22. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 23. November 2011

Verbandswasserwerk
Bad Langensalza

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Entschädigungssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza für den Verbraucherbeirat

vertagt

TOP 3 Sponsoring/Werbung durch Zweckverband

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der bisherigen Verfahrensweise der Öffentlichkeitsarbeit Kenntnis und ermächtigt einvernehmlich die Werkleitung, diese nach Bedarf zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung fortzusetzen.

TOP 4 Entschädigung für gemeindeeigene Grundstücke bei dinglicher Sicherung von Leitungsrechten/Fortsetzung der Beratung

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von den Feststellungen des Gutachtens zum Anspruch auf Entschädigung für gemeindeeigene Grundstücke bei dinglicher Sicherung von Leitungsrechten zu Gunsten des Verbandswasserwerkes Kenntnis.

Der Verbands- und Werksausschuss hält an der 2006 bestimmten Verfahrensweise fest und bestätigt, die Entschädigungen jeweils nach dem Grad der Beeinträchtigung zu erstatten, Beschluss einstimmig.

TOP 5 Information zum Stand - Minderung des Härtegrades beim Trinkwasser

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Abschluss der Bearbeitung Kenntnis.

TOP 6 Vorbereitung Grundstücksverkauf ehemalige Brunnenanlage Alterstedt

Der Verbands- und Werksausschuss bestätigt die Äußerungen des Verbandsvorsitzenden zum Mindestgebot für den Grundstücksverkauf „ehemalige Brunnenanlage Alterstedt“ mit 1 €/m², Beschluss einstimmig.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 7 Vergabe Trinkwasserleitung Tonna, OT Burgtonna „Angerpforte“

Der Auftrag für die Trinkwasserleitung „Angerpforte“ in Burgtonna wird vergeben.

TOP 8 Forderungsausfall laufende Entgelte

entfällt

TOP 9 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 31. August 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Halbjahresbericht der Werkleitung gemäß § 19 ThürEBV

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, dass er vom Halbjahresbericht der Werkleitung gem. § 19 ThürEBVO unterrichtet wurde.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

TOP 3 Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuermessbetrag; Fortsetzung der Beratung

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt einstimmig, die Variante a):
*Verteilung zu je einem Drittel nach verkaufter Wassermenge,
Umsatz und wohnenden Arbeitnehmern*
der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nichtöffentlicher Teil**TOP 4 Grundstückserwerb für Sicherung Hochbehälter „Roter Berg“ Bad Langensalza**

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes stellt nach Beratung die Notwendigkeit der dauerhaften Nutzung des Grundstückes für die öffentliche Trinkwasserversorgung fest und bestätigt einstimmig den Ankauf. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen.

TOP 5 Vergleich Rechtsstreit / Personalangelegenheit

Der Verbands- und Werksausschuss des Verbandswasserwerkes nimmt vom gerichtlichen Vergleich Kenntnis und beschließt einstimmig, durch Zahlung eines Vergleichsbetrages den Rechtsstreit zu beenden.

TOP 6 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Nichtamtlicher Teil

DAS VERBANDSWASSERWERK BAD LANGENSALZA INFORMIERT

Eingefrorene Wasserleitungen können teuer werden Der erste Frost kommt bestimmt

Richtig Auftauen.

Alle Jahre wieder sorgen Frostschäden an häuslichen Wasserleitungen für Ärger und erzeugen oft hohe Reparaturkosten.

Für Wasserrohre, so die Meinung vieler, sind die Wasserversorgungsunternehmen zuständig, doch: Das Beseitigen von Schäden „hinter“ der Zähleranlage, also an privaten Hausleitungen, ist Sache des Eigentümers. Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza ist verantwortlich für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler bei ihren Kunden. Durch Frost zerstörte Hausanschlüsse oder Zähler sind Schadensfälle, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn er die Anlage nicht genügend schützt. So wollen es die gesetzlichen Vorgaben.

Wie können Sie Frostschäden vorbeugen:

- Halten Sie die Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen oder Wasserzählern stets geschlossen. Undichte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sollten Sie entsprechend vor Frost sichern.
- Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit geeigneten Isolierstoffen einhüllen, hier empfiehlt sich Stroh, Säcke, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle, Polystyrol u. ä.
- Decken Sie Wasserschächte im Freien gut ab. Am besten mit Isolierstoffen auslegen. Achten Sie aber darauf, dass Bedienung und Wartung der Absperr- und Wasserhähne nicht behindert werden.
- Leeren Sie gleich zu Winteranfang im Keller und besonders im Hof und Garten alle Leitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung.
- Wenn Sie für längere Zeit verreisen, sollten Sie auch die Wasserleitungen in Ihren vier Wänden entleeren. Stellen Sie also den Haupthahn ab und öffnen Sie kurz alle Zapfstellen – auch die kleinen Leerlaufhähne – bis die Steigstränge leer sind.
- Falls es doch zum Eisstau gekommen ist, versuchen Sie nicht die Leitungen selbst aufzutauen. Ziehen Sie einen Fachmann – einen eingetragenen Installateur – zu Rate. *Richtiges Auftauen will gelernt sein.*

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Mitteilung

an alle Kunden des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza und der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ teilen Ihnen mit, dass unsere Geschäftsstelle in der Zeit

vom 22. Dezember 2011 bis 2. Januar 2012

geschlossen bleibt.

Bei Havarien sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsstörungen sind wir in diesem Zeitraum für Sie da. Melden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr.

0 36 03 / 84 07 30.

Ab Dienstag, 3. Januar 2012 sind die Sprechstunden unverändert in unserem Verwaltungsgebäude in Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, wie folgt:

Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Sie erreichen uns weiterhin während der Dienstzeit unter der Telefon-Nr. 0 36 03 / 84 07 0.

Wir wünschen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Verbandswasserwerk
Bad Langensalza
und
Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

Impressum

Herausgeber: Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Zweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.